

## Bericht

des

Bundesrates an die Bundesversammlung betreffend das Ergebnis der eidgenössischen Volksabstimmung vom 25. Oktober 1903.

(Vom 20. November 1903.)

Tit.

An dieser Abstimmung lagen dem Schweizervolke zur Annahme oder Verwerfung vor:

I. Das Initiativbegehren betreffend Abänderung des Artikels 72 der Bundesverfassung (Wahl des Nationalrats),

II. der Bundesbeschluß vom 13. Juni 1903 betreffend Abänderung des Artikels 32<sup>bis</sup> der Bundesverfassung (Kleinhandel mit geistigen Getränken), und

III. das Bundesgesetz vom 12. Dezember 1902 betreffend Ergänzung des Bundesgesetzes über das Bundesstrafrecht der schweizerischen Eidgenossenschaft vom 4. Hornung 1853 (Bestrafung der Anstiftung Militärpflichtiger zu Verbrechen).

In betreff des Initiativbegehrens, worüber wir Ihnen unterm 28. November 1902 Bericht erstatteten (Bundesbl. 1902, V, 561), haben Sie unterm 19. März 1903 beschlossen:

„Das Initiativbegehren betreffend Änderung des Artikels 72 der Bundesverfassung wird der Abstimmung des Volkes und der Stände unterbreitet.

Die Bundesversammlung beantragt Verwerfung desselben.“  
(Bundesbl. 1903, III, 709).

Der Bundesbeschluß betreffend Abänderung des Artikels 32<sup>bis</sup> der Bundesverfassung, abgedruckt im Bundesblatt 1903, Band III, Seite 711, war gemäß Vorschrift der Bundesverfassung ebenfalls der Abstimmung des Volkes und der Stände zu unterbreiten.

Das Bundesgesetz betreffend Ergänzung des Bundesstrafrechtes endlich war gemäß der Vorschrift des Bundesgesetzes vom 17. Juni 1874 betreffend Volksabstimmung über Bundesgesetze und Bundesbeschlüsse unterm 24. Dezember 1902 im Bundesblatt (Band V, Seite 935) veröffentlicht worden. Innert der mit dem 24. März 1903 abgelaufenen Referendumsfrist sind sodann in Ansehung dieses Gesetzes 65,206 Begehren um die Volksabstimmung eingelangt, wovon jedoch 216 Unterschriften, weil teils von der gleichen Hand geschrieben, teils nur mit Anführungszeichen („) angedeutet, als ungültig in Abzug kamen. Es blieben somit 64,990 gültige Unterschriften, und war demnach das Bundesgesetz gemäß der Vorschrift des Artikels 89 der Bundesverfassung dem Volke zur Annahme oder Verwerfung vorzulegen. Die folgende Tabelle zeigt, wie diese Referendumsunterschriften auf die Kantone sich verteilen:

	Gültige Unterschriften	Ungültige Unterschriften
Zürich . . . . .	16,613	30
Bern . . . . .	9,301	164
Luzern . . . . .	2,217	—
Uri . . . . .	255	—
Schwyz . . . . .	639	—
Unterwalden o. W. . . . .	140	—
Unterwalden n. W. . . . .	—	—
Glarus . . . . .	1,878	—
Zug . . . . .	510	—
Freiburg . . . . .	603	2
Solothurn . . . . .	2,051	—
Baselstadt . . . . .	2,423	—
Baselland . . . . .	912	—
Schaffhausen . . . . .	1,049	—
Appenzell A.-Rh. . . . .	731	—
Appenzell I.-Rh. . . . .	252	1
St. Gallen . . . . .	4,586	—
Graubünden . . . . .	855	—
Aargau . . . . .	2,683	—
Übertrag	47,698	197

	Gültige Unterschriften	Ungültige Unterschriften
Übertrag	47,698	197
Thurgau . . . . .	1,950	—
Tessin . . . . .	3,182	17
Waadt . . . . .	4,275	—
Wallis . . . . .	210	—
Neuenburg . . . . .	5,380	1
Genf . . . . .	2,295	1
Total	64,990	216

Durch Beschluß vom 19. Juni 1903 (Bundesbl. 1903, III, 714 ff.) haben wir die Volksabstimmung sowohl über die Initiative, als auch über die beiden andern Erlasse auf den 25. Oktober 1903 angesetzt, und alles weiter Nötige zur Vornahme der Abstimmung angeordnet. Die Spedition der auf sie bezüglichen Drucksachen von seiten der Bundeskanzlei an die Kantonskanzleien war den 12. September beendigt.

Die Volksabstimmung hatte laut den von den Kantonen gemachten Zusammenstellungen das folgende Ergebnis:

I. Initiativbegehren betreffend Abänderung des Art. 72 der B.-V. (Wahl des Nationalrates).

Kantone.	Stimm- berechtigte.	Abgegebene Stimmzettel.			Ja.	Nein.	Standesstimme.	
		Gültig.	Leer.	Ungültig.				
Zürich . . . . .	98,599	57,524	6784	52	8,025	49,499		Nein
Bern . . . . .	131,110	58,145		3576	15,868	42,277		Nein
Luzern . . . . .	36,250	15,976		339	7,362	8,614		Nein
Uri . . . . .	4,728	2,724		34	1,501	1,223	Ja	
Schwyz . . . . .	13,367	4,869		—	2,334	2,535		Nein
Obwalden . . . . .	3,988	1,548	24	3	854	694	Ja	
Nidwalden . . . . .	3,116	1,234	5	—	663	571	Ja	
Glarus . . . . .	8,220	5,179		104	318	4,861		Nein
Zug . . . . .	6,469	2,042		—	781	1,261		Nein
Freiburg . . . . .	31,209	13,943		204	9,464	4,479	Ja	
Solothurn . . . . .	23,840	12,792	183	180	2,765	10,027		Nein
Baselstadt . . . . .	19,140	9,572	6	4	1,007	8,565		Nein
Baselrand . . . . .	14,398	6,750	103	12	1,140	5,610		Nein
Schaffhausen . . . . .	8,594	6,803		192	1,234	5,569		Nein
Appenzell A.-Rh. . . . .	13,454	9,123	317	14	753	8,370		Nein
Appenzell I.-Rh. . . . .	2,917	2,237	69	9	350	1,887		Nein
St. Gallen . . . . .	59,319	42,348	3231	—	7,872	34,476		Nein
Graubünden . . . . .	24,320	13,579		341	3,246	10,333		Nein
Aargau . . . . .	46,123	35,983	1346	77	9,691	26,292		Nein
Thurgau . . . . .	26,425	15,877	320	11	3,061	12,816		Nein
Tessin . . . . .	39,431	9,578	82	27	1,365	8,213		Nein
Waadt . . . . .	68,504	26,766	500	72	6,258	20,508		Nein
Wallis . . . . .	29,062	11,856	93	19	8,001	3,855	Ja	
Neuenburg . . . . .	30,576	11,719	342	64	910	10,809		Nein
Genf . . . . .	24,946	12,049	70	29	308	11,741		Nein
Total	768,105	390,216			95,131	295,085	4 Stände	18 Stände

II. Abänderung des Art. 32<sup>bis</sup> der Bundesverfassung (Kleinhandel mit geistigen Getränken).

88

Kantone.	Stimm- berechtigte.	Abgegebene Stimmzettel.			Ja.	Nein.	Standesstimme.	
		Gültig.	Leer.	Ungültig.				
Zürich . . . . .	98,599	57,822	6470	68	24,729	33,093		Nein
Bern . . . . .	131,110	55,581	5802		22,144	33,437		Nein
Luzern . . . . .	36,250	15,552	763		8,256	7,296	Ja	
Uri . . . . .	4,728	2,690	55		1,010	1,680		Nein
Schwyz . . . . .	13,367	4,598	—		1,790	2,808		Nein
Obwalden . . . . .	3,988	1,485	87	3	633	852		Nein
Nidwalden . . . . .	3,116	1,213	23	2	534	679		Nein
Glarus . . . . .	8,220	5,031	252		900	4,131		Nein
Zug . . . . .	6,469	2,015	—		965	1,050		Nein
Freiburg . . . . .	31,209	13,949	198		9,023	4,926	Ja	
Solothurn . . . . .	23,840	12,708	245	202	3,983	8,725		Nein
Baselstadt . . . . .	19,140	9,389	6	4	3,307	6,082		Nein
Baselland . . . . .	14,398	6,803	55	7	1,969	4,834		Nein
Schaffhausen . . . . .	8,594	6,698	297		1,799	4,899		Nein
Appenzell A.-Rh. . . . .	13,454	9,021	415	18	3,633	5,388		Nein
Appenzell I.-Rh. . . . .	2,917	2,185	125	5	616	1,569		Nein
St. Gallen . . . . .	59,319	41,976	3634	—	19,667	22,309		Nein
Graubünden . . . . .	24,320	13,468	341		6,828	6,640	Ja	
Aargau . . . . .	46,123	35,791	1537	78	10,229	25,562		Nein
Thurgau . . . . .	26,425	15,734	464	14	6,192	9,542		Nein
Tessin . . . . .	39,431	9,376	82	27	3,648	5,728		Nein
Waadt . . . . .	68,504	26,667	608	63	10,585	16,082		Nein
Wallis . . . . .	29,062	11,642	221	14	6,845	4,797	Ja	
Neuenburg . . . . .	30,576	11,524	536	65	2,645	8,879		Nein
Genf . . . . .	24,946	11,953	166	29	4,847	7,106		Nein
<b>Total</b>	<b>768,105</b>	<b>384,871</b>			<b>156,777</b>	<b>228,094</b>	<b>4 Stände</b>	<b>18 Stände</b>

### III. Ergänzung des Bundesstrafrechtes (Anstiftung Militärflichtiger zu Verbrechen).

Kantone.	Stimm- berechtigte.	Abgegebene Stimmzettel.			Ja.	Nein.
		Gültig.	Leer.	Ungültig.		
Zürich . . . . .	98,599	58,125	6182	53	18,484	39,641
Bern . . . . .	131,110	53,069	8909		18,168	34,901
Luzern . . . . .	36,250	14,789	1526		3,754	11,035
Uri . . . . .	4,728	2,682	64		187	2,495
Schwyz . . . . .	13,367	4,662	—		510	4,152
Obwalden . . . . .	3,988	1,461	111	3	393	1,068
Nidwalden . . . . .	3,116	1,212	27	—	138	1,074
Glarus . . . . .	8,220	5,032	251		510	4,522
Zug . . . . .	6,469	1,992	—		428	1,564
Freiburg . . . . .	31,209	13,850	—		2,073	11,777
Solothurn . . . . .	23,840	12,694	254	207	3,537	9,157
Baselstadt . . . . .	19,140	9,463	6	4	4,536	4,932
Baselland . . . . .	14,398	6,743	107	15	1,902	4,841
Schaffhausen . . . . .	8,594	6,707	288		1,975	4,732
Appenzell A.-Rh. . . . .	13,454	9,077	365	12	3,915	5,162
Appenzell I.-Rh. . . . .	2,917	2,175	135	5	215	1,960
St. Gallen . . . . .	59,319	41,849	3678	—	12,713	29,136
Graubünden . . . . .	24,320	14,016	341		5,214	8,802
Aargau . . . . .	46,123	35,554	1752	100	10,052	25,502
Thurgau . . . . .	26,425	15,700	485	13	5,209	10,491
Tessin . . . . .	39,431	9,477	82	27	1,618	7,859
Waadt . . . . .	68,504	26,368	903	67	12,715	13,653
Wallis . . . . .	29,062	11,751	162	15	2,222	9,529
Neuenburg . . . . .	30,576	11,334	723	78	2,479	8,855
Genf . . . . .	24,946	11,992	127	29	4,747	7,245
Total	768,105	381,779			117,694	264,085

Demgemäß haben sich bei einer Beteiligung von durchschnittlich der Hälfte der sämtlichen Stimmberechtigten ausgesprochen:

I. für die Initiative betreffend Abänderung des Artikels 72 der Bundesverfassung 95,131 Stimmen und 3 ganze und 2 halbe Stände (Uri, Ob- und Nidwalden, Freiburg, Wallis), dagegen 295,085 Stimmen und 16 ganze und 4 halbe Stände;

II. für die Abänderung des Artikels 32<sup>bis</sup> der Bundesverfassung 156,777 Stimmen und 4 Stände (Luzern, Freiburg, Graubünden, Wallis), dagegen 228,094 Stimmen und 15 ganze und die 6 halben Stände;

III. für das Bundesgesetz betreffend Ergänzung des Bundesstrafrechtes 117,694, dagegen 264,085 Stimmen.

Es sind demnach alle drei Vorlagen in der Volksabstimmung verworfen worden, und zwar das Begehren um Abänderung des Artikels 72 der Bundesverfassung mit einer Mehrheit von 199,954 Stimmen und 14 Ständen, die Abänderung des Artikels 32<sup>bis</sup> der Bundesverfassung mit einer Mehrheit von 71,317 Stimmen und 14 Ständen, und die Ergänzung des Bundesstrafrechtes mit einer Mehrheit von 146,391 Stimmen.

Einsprachen gegen die Abstimmung sind keine erfolgt.

Indem wir Sie ersuchen, von dem Ergebnis der Volksabstimmung Vormerk zu nehmen, benützen wir auch diesen Anlaß, Sie, Tit., unserer vollkommenen Hochachtung zu versichern.

Bern, den 20. November 1903.

Im Namen des schweiz. Bundesrates,

Der Bundespräsident:

**Deucher.**

Der Kanzler der Eidgenossenschaft:

**Ringier.**



## Bericht

des

Bundesrates an die Bundesversammlung zum Begnadigungsgesuch der wegen Übertretung des Bundesgesetzes betreffend die Patenttaxen der Handelsreisenden bestraften Frau Marie Friedli, Junkerngasse 53, in Bern.

(Vom 20. November 1903.)

---

### Tit.

Die im Jahre 1833 geborne Frau Friedli hat im Juni 1902 ohne entsprechende Ausweiskarte verschiedenen Personen in der Gemeinde Arni (Kanton Bern) unter Vorweisung von Mustern Seidenstoffe zum Verkaufe angetragen und ist deshalb vom Richteramt Konolfingen wegen Übertretung des Bundesgesetzes betreffend die Patenttaxen der Handelsreisenden zu Fr. 20 Geldbuße und zu den auf Fr. 19. 05 bestimmten Kosten des Staates verurteilt worden.

Sie stellt nunmehr das Gesuch um Erlaß von Buße und Kosten mit der Begründung: Sie könne wegen Alter und Gebrechlichkeit ihren Lebensunterhalt nur mit Mühe durch Handarbeit und Zwischenhandel verdienen und habe sich aus Unkenntnis der gesetzlichen Vorschriften der ihr zur Last fallenden Gesetzesübertretung schuldig gemacht. Mit dem Gesuche um Begnadigung verbindet sie dasjenige um Befreiung von jeglicher Patentpflicht für die Zukunft, damit sie, wenn nötig, in ihren alten Tagen ungehindert einem leichtern Verdienst nachgehen könne, da sie Kraft und Beweglichkeit für Handarbeit einbüße.



## **Bericht des Bundesrates an die Bundesversammlung betreffend das Ergebnis der eidgenössischen Volksabstimmung vom 25. Oktober 1903. (Vom 20. November 1903.)**

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1903
Année	
Anno	
Band	5
Volume	
Volume	
Heft	47
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	25.11.1903
Date	
Data	
Seite	76-83
Page	
Pagina	
Ref. No	10 020 762

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.